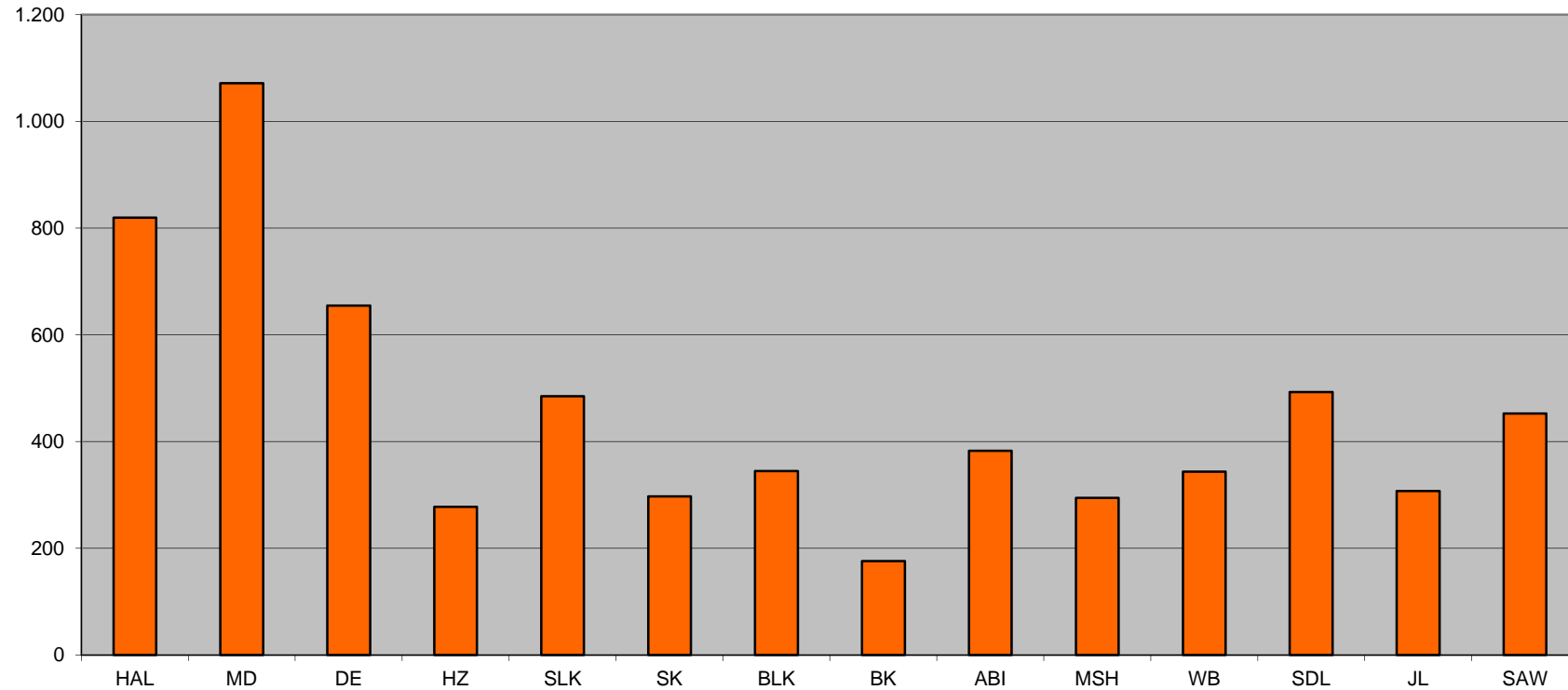


Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte in €pro Einwohner im HHJ 2013



Als Schulden wird hier der aktuelle Stand restlicher Darlehens- und Kreditverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten der Landkreise und kreisfreien Städte für die Kreditaufnahme von Investitionen und für kreditähnliche Verbindlichkeiten (z.B. Leasingverträge) bezeichnet. Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Krediten bildet § 91 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 2 GO LSA.

Hinweis: ohne Schulden der Eigenbetriebe und Gesellschaften und mit Schulden der Treuhandvermögen